

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹**

Antrag der Staatsministerin a.D. Barbara Steffens vom 9. November 2017

I. Antrag der Staatsministerin a.D.

Frau Staatsministerin a.D. Barbara Steffens hat mit Schreiben vom 9. November 2017 angezeigt, dass die Techniker Krankenkasse ihr die Leitung der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der Techniker Krankenkasse zum 1. März 2018 angeboten habe.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 8. Dezember 2017 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Aus Sicht der Ministerehrenkommission sollte die beabsichtigte Tätigkeit von Frau Staatsministerin a.D. Steffens als Leiterin der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der Techniker Krankenkasse für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Staatsministerin, d.h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 untersagt werden.“

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 23. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Sie [die Landesregierung] untersagt die Tätigkeit von Frau Staatsministerin a.D. Barbara Steffens als Leiterin der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der Techniker Krankenkasse für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Ministerin, d. h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2018.“

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).